

fallen werde und dies veranlasse sie in der gegenwärtigen Eingabe, die Verwendung der Kammern gegen einer ihr auf den Rest ihrer Tage zu gewährenden Pension nachzusuchen.

Die Deputation, von welcher, nachdem sie gegen dieses Gesuch in formeller Hinsicht etwas zu erinnern nicht gefunden, zunächst die Pensionsberechtigung der Bittstellerin zu prüfen war, hat sich aus der obenerwähnten Ministerialbescheidung überzeugen müssen, daß von der verwitweten Eckelmann ein Pensionsanspruch nicht erhoben werden kann. Inhalts dieses Ministerialbescheides ist nämlich dem Suchen der Eckelmann um deswillen nicht stattgegeben worden, weil nach §. 42 des Gesetzes vom 7. März 1835 die Hinterlassenen, welche aus einer während des Pensionszustandes von einem emeritirten Staatsdiener geschlossenen Ehe herrühren, von der Pensionsberechtigung ausgeschlossen seien und dieser Fall bei der Bittstellerin eintrete, weil sie sich erst im Jahre 1822 mit dem bereits 1814 in Pension gesetzten vormaligen Straßenbereiter Eckelmann verhehelicht habe.

Sonach hat sich die Petentin erst nach erfolgter Emittirung ihres Ehemannes mit selbigem verheirathet und kann deshalb nach der in §. 42 des Staatsdienergesetzes enthaltenen Bestimmung zu den Pensionsberechtigten nicht gezählt werden. Es würde aber nicht nur den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen laufen und schon um deshalb ganz unstatthaft sein, sondern müßte auch zu den nachtheiligsten Consequenzen führen, wollte man der Petentin aus bloßer Rücksicht auf ihre besonders hülfbedürftige Lage die nachgesuchte Pension gewähren, da zu erwarten stände, daß eine nicht zu ermessende Anzahl zum Pensionsbezug nicht Berechtigter im Vergleich mit der Petentin aber nicht minder oder wohl im noch höheren Grade Bedürftiger dieselbe Berücksichtigung, die man in dem vorliegenden

Falle der verw. Eckelmann zu schenken geneigt sein möchte, auch für sich in Anspruch nehmen und verdienen würden, die aber in so großem Umfange, wegen Unzulänglichkeit des Pensionsfonds, nicht stattfinden könnte.

Die von dem hohen Ministerio der Petentin ertheilte abfällige Bescheidung erscheint daher als vollkommen gerechtfertigt und die Deputation glaubt ihr Gutachten dahin abgeben zu müssen, daß das gegenwärtige Pensionsgesuch aus den obigen Gründen als ungeeignet zur ständischen Bevormundung zurück zu weisen sei.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat das Gutachten vernommen und ich habe zu fragen: ob sie demselben beitrifft? — Der Beitritt erfolgt allgemein. —

Präsident v. Gersdorf: Die Petition selbst wird, da sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, an die zweite Kammer abgegeben werden mögen. Es sind nunmehr, meine Herren, die Gegenstände vollendet, welche heute zur Berathung vorgelegen haben. Ich würde daher nur noch nöthig haben, die nächste Tagesordnung zu bestimmen. Es sind früher schon ausgetheilt worden: 1) der Bericht der vierten Deputation auf das Gesuch des Herrn Grafen v. Schall-Riaucour, um Verwendung wegen gewisser Kosten in Ablösungsangelegenheiten. 2) Der Bericht der zweiten Deputation, die allerhöchsten Decrete, die Verwendung der Kassenbestände und Kassenüberschüsse, so wie die Erbauung eines Museum betreffend. Zur Berathung dieser Gegenstände würde ich Sie ersuchen, Sich morgen um 10 Uhr hier gefälligst einzufinden zu wollen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.